



Botschaft

Datum 25. Januar 2022

Nr. 32

Teilrevision des Reglements über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates (Umsetzung Unvereinbarkeit)

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stimmberechtigten haben am 26. September 2021 die Teilrevision der Gemeindeordnung, welche die Unvereinbarkeit des Amtes des Stadtpräsidiums mit einem Nationalrats- oder Ständeratsmandat wie folgt einführt, angenommen:

Art. 15 Abs. 6 (neu):

Das Amt des Stadtpräsidiums ist nicht vereinbar mit einem Ständerats- oder Nationalratsmandat. Das Gesetz bestimmt eine Übergangsfrist von maximal 9 Monaten und regelt das Weitere.

Art. 62 Abs. 3 (neu):

Der mit Beschluss vom 26. September 2021 eingefügte Art. 15 Abs. 6 tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Regierungsrat hat am 2. November 2021 diese Teilrevision der Gemeindeordnung genehmigt (RRB Nr. 611).

Aufgrund der neuen Unvereinbarkeitsregelung in der Gemeindeordnung ist auf Gesetzesstufe das Weitere, namentlich (1) der Fristenlauf betreffend der Übergangsfrist von 9 Monaten, (2)

die Ablieferung der Entschädigung, (3) die organisatorischen Massnahmen sowie (4) die Inkraftsetzung, zu regeln. Es erscheint sinnvoll, diese Regelungen im Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates zu integrieren.

1. Fristenlauf betreffend Übergangsfrist von 9 Monaten

Wird die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident in das Bundesparlament gewählt, soll die Übergangsfrist ab Amtsantritt des eidgenössischen Mandates laufen. Wird im umgekehrten Fall ein amtierendes Mitglied des Bundesparlaments ins Stadtpräsidium gewählt, muss diesem zunächst eine Frist eingeräumt werden, um verbindlich den Rücktritt aus dem Bundesparlament zu erklären. Die Frist kann kurz sein, denn wer in Kenntnis der Unvereinbarkeitsregelung für das Stadtpräsidium kandidiert, hat sich dies schon überlegt. Somit genügt eine Frist von 14 Tagen ab Rechtskraft der Wahl ins Stadtpräsidium. Der Rücktritt muss auf einen Zeitpunkt 9 Monate nach Rechtskraft der Wahl ins Stadtpräsidium erfolgen. Gibt das Mitglied die Rücktrittserklärung nicht fristgemäss ab, endet sein Amt im Stadtpräsidium 9 Monate nach Amtsantritt. Ein früherer Rücktritt ist unter den Voraussetzungen von § 45 StWG zulässig. Sie oder er kann nach Ablauf der 14-tägigen Frist nicht mehr darauf zurückkommen, denn die Stadt benötigt die Zeit, um die Neuwahl der Nachfolge vorzubereiten. Die entsprechend beantragte neue Bestimmung im Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates lautet wie folgt:

Aktuelle Regelung	Beantragte Regelung
Keine	Art. 3a (neu): Wird die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident in den Stände- oder Nationalrat gewählt, endet ihr bzw. sein Amt im Stadtpräsidium 9 Monate nach dem Amtsantritt als Stände- oder Nationalrat. Wird ein Mitglied des Stände- oder Nationalrats ins Stadtpräsidium gewählt und erklärt es nicht innert 14 Tagen seinen Rücktritt aus dem Stände- oder Nationalrat auf einen Termin innert 9 Monaten nach Rechtskraft der Wahl, endet sein Amt im Stadtpräsidium 9 Monate nach Amtsantritt.

2. Ablieferung der Entschädigung

Während der Übergangsfrist von 9 Monaten ist das Einkommen aus einem Ständerats- oder Nationalratsmandat (umfassend das Jahreseinkommen, die Taggelder, die Entschädigungen für Kommissionspräsidien und Kommissionsberichterstatter sowie einen Drittel der Distanzent-

schädigung¹⁾) – in analoger Anwendung der bestehenden Regelung für Taggelder von Sitzungen des Grossen Rates – der Stadtkasse abzuliefern. Die entsprechend beantragte Ergänzung (in kursiv) des Reglements über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates lautet wie folgt:

Aktuelle Regelung	Beantragte Regelung
Art. 7, Abs. 2: Das Stadtpräsidium hat allfällige Taggelder für die Sitzungen des Grossen Rates und seiner Kommissionen der Stadtkasse abzuliefern.	Art. 7, Abs. 2 (Ergänzung in <i>kursiv</i>): Das Stadtpräsidium hat allfällige Taggelder für die Sitzungen des Grossen Rates und seiner Kommissionen <i>sowie ein während der Übergangsfrist nach Art. 3a von 9 Monaten erzielt</i> es Einkommen als Mitglied des Stände- oder Nationalrates und derer Kommissionen der Stadtkasse abzuliefern.

3. Organisatorische Massnahmen

Während der Übergangsfrist von 9 Monaten soll der Stadtrat organisatorische Massnahmen zur Entlastung des Stadtpräsidiums treffen können, indem die gemäss obiger Ausführung abzuliefernden Mittel dafür eingesetzt werden, Pensumserhöhungen der nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrats zu finanzieren, welche das Stadtpräsidium vertreten oder dessen Aufgaben übernehmen. Die entsprechend beantragte neue Bestimmung im Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates lautet wie folgt:

Aktuelle Regelung	Beantragte Regelung
Keine	Art. 7, Abs. 3 (neu): Der Stadtrat kann organisatorische Massnahmen, wie Anpassungen bei der Zuweisung von Ämtern, zur Entlastung des Stadtpräsidiums für die Übergangsfrist von 9 Monaten, währenddessen das Stadtpräsidium gleichzeitig dem Stände- oder Nationalrat angehört, treffen. Der Stadtrat ist zudem befugt, die Pensen der vier nebenamtlichen Mitglieder während der Übergangsfrist von 9 Monaten um insgesamt höchstens 50% zu erhöhen, soweit dies aus den Ablieferungen des Stadtpräsidiums gemäss Art. 7 Abs. 2 finanziert werden kann.

¹ Gemäss dem in der Botschaft Nr. 20 vom 16. Februar 2021 zitierten Faktenbericht der Parlamentsdienste des Bundes stellt ein Drittel der Distanzentschädigung Einkommen dar (die restlichen zwei Drittel gelten als Spesenersatz).

4. Inkraftsetzung

Die vorne ausgeführten Änderungen sollen rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt werden.

Aktuelle Regelung	Beantragte Regelung
Keine	Art. 10, Abs. 2 (neu): Die Änderungen gemäss Teilrevision vom [Datum der Gemeinderats-sitzung] treten rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft.

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der Ausführungen unterbreiten wir Ihnen folgenden

Antrag:

Den Änderungen des Reglements über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates wird zugestimmt.

Dieser Antrag untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Art. 32 der Gemeindeordnung.

- - -

Die Vorlage geht an das Präsidium des Gemeinderates mit der Einladung, das Geschäft der zuständigen Geschäftsprüfungskommission zur Vorberatung, Berichterstattung und Antragstellung im Gemeinderat zuzuweisen.

Frauenfeld, 25. Januar 2022

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD

Der Stadtpräsident

Die Stadtschreiberin

Beilage:

- Revidiertes Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates mit markierten Änderungen

Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates

Stand [Datum der Gemeinderatssitzung]

|

STADT FRAUENFELD

**Reglement über
die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates**

vom

21. August 2013

(mit Änderungen vom [Datum der Gemeinderatssitzung])

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
Art. 1	Besoldungsreglement der Stadt Frauenfeld	1
Art. 2	Nebenamtliche Mitglieder des Stadtrates	1
Art. 3	Stadtpräsidium	1
<u>Art. 3a</u>	<u>Unvereinbarkeit des Stadtpräsidiums mit einem Stände- oder Nationalratsmandat</u>	
Art. 4	Sitzungsgelder	42
Art. 5	Pauschalspesen, Geschäftsfahrzeug	2
Art. 6	Teuerung	2
Art. 7	Ablieferung von Entschädigungen	2
Art. 8	Interessenbindungen	32
Art. 9	Aufhebung bisheriger Bestimmungen	3
Art. 10	Inkrafttreten	3

Gestützt auf Art. 31 Ziff. 1 lit. j der Gemeindeordnung vom 27. April 1994 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

Art. 1

Soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, richtet sich die Besoldung des Stadtpräsidiums und der nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates nach dem Besoldungsreglement der Stadt Frauenfeld mit der Lohntabelle in dessen Anhang.

Besoldungsreglement
der Stadt Frauenfeld

Art. 2

- 1 Das Gesamtpensum der vier nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates beträgt 200 Prozent. Die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder obliegt dem Stadtrat.
- 2 Die Anfangsbesoldung (100 %) eines nebenamtlichen Mitglieds des Stadtrates beträgt 93 Prozent des Maximums der Lohntabelle (29 Punkte).
- 3 Die Besoldung erhöht sich während 10 Jahren um 1 Prozent der Anfangsbesoldung.
- 4 Das Vizepräsidium wird zusätzlich mit pauschal 2'000 Franken jährlich entschädigt.

Nebenamtliche Mitglieder des Stadtrates

Art. 3

- 1 Die Anfangsbesoldung (100 %) des Stadtpräsidiums beträgt 108 Prozent des Maximums der Lohntabelle (29 Punkte).
- 2 Die Besoldung erhöht sich während 10 Jahren um 1 Prozent der Anfangsbesoldung.

Stadtpräsidium

Art. 3a¹

Wird die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident in den Stände- oder Nationalrat gewählt, endet ihr bzw. sein Amt im Stadtpräsidium 9 Monate nach dem Amtsantritt als Stände- oder Nationalrat. Wird ein Mitglied des Stände- oder Nationalrats ins Stadtpräsidium gewählt und erklärt es nicht innert 14 Tagen seinen Rücktritt aus dem Stände- oder Nationalrat auf einen Termin innert 9 Monaten nach Rechtskraft der Wahl, endet sein Amt im Stadtpräsidium 9 Monate nach Amtsantritt.

Unvereinbarkeit des
Stadtpräsidiums mit
einem Stände- oder
Nationalratsmandat

Sitzungsgelder	Art. 4 Das Stadtpräsidium und die nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates erhalten für Behörden- und Kommissionssitzungen keine Sitzungsgelder.
Pauschalspesen, Geschäftsfahrzeug	Art. 5 1 Die nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates erhalten jährliche Pauschalspesen von 6'000 Franken, das Stadtpräsidium von 18'000 Franken. Damit sind alle Spesen abgegolten. 2 Dem Stadtpräsidium kann zusätzlich ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt werden. Für die Privatbenützung ist ein angemessener Privatanteil zu berücksichtigen. Der Stadtrat regelt diesen im Kleinen Besoldungsreglement.
Teuerung	Art. 6 Die Besoldung und die Pauschalspesen werden gemäss Art. 25 Besoldungsreglement der Teuerung angepasst.
Ablieferung von Entschädigungen	Art. 7¹ 1 Ordentliche Entschädigungen, die ein Mitglied des Stadtrates für seine Tätigkeit in Behörden, Vorständen oder Verwaltungsräten juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts erhält, in die es von der Gemeinde direkt oder indirekt abgeordnet worden ist, fliessen in die Stadtkasse. 2 Das Stadtpräsidium hat allfällige Taggelder für die Sitzungen des Grossen Rates und seiner Kommissionen <u>sowie ein während der Übergangsfrist nach Art. 3a von 9 Monaten erzielt es Einkommen als Mitglied des Stände- oder Nationalrates und derer Kommissionen</u> der Stadtkasse abzuliefern. 3 <u>Der Stadtrat kann organisatorische Massnahmen, wie Anpassungen bei der Zuweisung von Ämtern, zur Entlastung des Stadtpräsidiums für die Übergangsfrist von 9 Monaten, währenddessen das Stadtpräsidium gleichzeitig dem Stände- oder Nationalrat angehört, treffen. Der Stadtrat ist zudem befugt, die Pensen der vier nebenamtlichen Mitglieder während der Übergangsfrist von 9 Monaten um insgesamt höchstens 50% zu erhöhen, soweit dies aus den Ablieferungen des Stadtpräsidiums gemäss Art. 7 Abs. 2 finanziert werden kann.</u>

Art. 8

- | | |
|---|---------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Bei Amtsantritt und jeweils zu Beginn der Amtsdauer legt das Mitglied des Stadtrates offen: <ol style="list-style-type: none"> a) berufliche Tätigkeit (nebenamtliche Stadträte); b) Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien wirtschaftlicher Unternehmen und Körperschaften, Vereinen und Verbänden, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts; c) Ausübung politischer Ämter. 2 Das Mitglied des Stadtrates meldet der Stadtkanzlei wesentliche Veränderungen laufend. 3 Die Stadtkanzlei führt ein öffentliches Register über die Angaben der Mitglieder des Stadtrates. | Interessenbindungen |
|---|---------------------|

Art. 9

- | | |
|--|-----------------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Art. 1 Abs. 2 Ziffer 2 des Besoldungsreglements wird aufgehoben. 2 Art. 27 Abs. 2 des Kleinen Besoldungsreglements wird aufgehoben. | Aufhebung bisheriger Bestimmungen |
|--|-----------------------------------|

Art. 10¹

- | | |
|---|---------------|
| <ol style="list-style-type: none"> <u>1</u> Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2015 in Kraft. <u>2</u> <u>Die Änderungen gemäss Teilrevision vom [Datum der Gemeinderatssitzung] treten rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft.</u> | Inkrafttreten |
|---|---------------|

Frauenfeld, 21. August 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD

Der Präsident

Der Sekretär

Christoph Regli	<u>Claudio Bernold¹</u>	Jost Kuoni	<u>Giuseppe D'Alelio¹</u>
----------------------------	------------------------------------	-----------------------	--------------------------------------

¹ <u>Teilrevision am [Datum der Gemeinderatssitzung] vom Gemeinderat genehmigt.</u>	
---	--